

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. August 2010**Elektronische Fußfessel**

Weltweit werden von den Justizbehörden seit über 25 Jahren unterschiedliche Formen der elektronischen Aufsicht eingesetzt. In England, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz gehört die elektronische Aufsicht seit längerem zum festen Bestandteil des Sanktions- bzw. Vollzugssystems.

In Hessen werden elektronische Fußfesseln seit zehn Jahren erfolgreich als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung erteilt; außerdem werden sie als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs von Haftbefehlen genutzt. Der Landtag von Baden-Württemberg hat im vergangenen Jahr beschlossen, die elektronische Fußfessel auch im Strafvollzug einzusetzen, zum Beispiel um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion über eine Neuregelung der Sicherungsverwahrung hat sich die Justizministerkonferenz im Juni 2010 für den Einsatz der elektronischen Fußfessel als Mittel der Führungsaufsicht ausgesprochen. Auf diese Weise wäre zumindest eine Aufenthaltsbestimmung möglich, wenn Straftäter, die weiterhin als gefährlich eingestuft werden, aus der Haft zu entlassen sind.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Fußfesseln? Welche Folgerungen können für das Land Bremen gezogen werden?
2. Wie bewertet der Senat die seit dem Jahr 2000 im Bundesland Hessen geltenden Regelungen und die mit ihrer Anwendung gesammelten praktischen Erfahrungen? Was spricht für bzw. gegen eine Übernahme der Regelungen für das Land Bremen?
3. Wie bewertet der Senat das Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe des Landes Baden-Württemberg? Was spricht für bzw. gegen eine derartige gesetzliche Regelung im Land Bremen?
4. Welche Rolle kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Ansicht des Senats zukünftig im Rahmen der Führungsaufsicht spielen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung?
5. Welche Bedeutung kann der Einsatz elektronischer Fußfesseln für das Konzept „HEADS“ bei der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter erlangen?
6. Wie beurteilt der Senat den technischen Stand der auf dem Markt verfügbaren elektronischen Fußfesseln (mit und ohne GPS) hinsichtlich der unterschiedlichen Einsatzzwecke? Kann eine kontinuierliche Überwachung des Aufenthalts gewährleistet werden?

Wilhelm Hinnners, Sibylle Winther, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Antwort des Senats vom 7. September 2010

Vorbemerkung

Eine bundesweit geltende Regelung der sogenannten elektronischen Fußfessel existiert bislang nicht.

Seit dem Jahr 2000 setzt Hessen die elektronische Fußfessel zur Haftvermeidung ein, und zwar – mit Einwilligung des Betroffenen – als Weisung im Rahmen einer Straf- oder Strafrestaussatzung zur Bewährung, als Weisung innerhalb einer Führungsaufsicht oder als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls.

Im Juli 2009 ist in Baden-Württemberg ein Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Kraft getreten. Hausarrest mit elektronischer Aufsicht kann danach – mit Einverständnis des Gefangenen – im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe und zur Vorbereitung der Entlassung eingesetzt werden.

Im August 2010 hat das Bundesministerium der Justiz einen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vorgelegt. Der Entwurf schlägt unter anderem die Möglichkeit einer strafbewehrten und von der Einwilligung des Verurteilten unabhängigen Weisung vor. Damit soll einer verurteilten, aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person aufgegeben werden können, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die Justizministerinnen und Justizminister hatten sich bereits in ihrer Konferenz im Juni 2010 mit der Frage befasst, ob der Katalog der im Rahmen der Führungsaufsicht möglichen Weisungen um die elektronische Aufenthaltsüberwachung ergänzt werden sollte. Der Beschluss der Justizministerkonferenz dazu lautet: „In geeigneten Fällen kann auch die elektronische Fußfessel als Mittel in Betracht kommen; sie ermöglicht nur eine Aufenthaltsbestimmung. Sie allein kann noch keine Sicherheit gewährleisten. Deshalb ist sie durch andere Mittel der Führungsaufsicht zu ergänzen.“ Auch die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung im Mai 2010 die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht grundsätzlich befürwortet.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Fußfesseln? Welche Folgerungen können für das Land Bremen gezogen werden?

Einen Überblick über die in anderen Staaten gesammelten Erfahrungen beim Einsatz elektronischer Fußfesseln liefert das Bundesministerium der Justiz in dem in der Vorbemerkung genannten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung:

„Auch ein Blick ins Ausland zeigt, dass die elektronische Überwachung von Straftätern dort teilweise bereits erprobt wurde und sich auch offensichtlich durchsetzen kann. Die Niederlande und vor allem Frankreich nutzen sie zur Vermeidung von Untersuchungshaft und bei einer Strafaussatzung zur Bewährung, insbesondere in Form eines elektronisch überwachten ‚Hausarrestes‘. In Frankreich ist zudem seit Dezember 2005 in bestimmten Fallkonstellationen auch eine mobile elektronische Überwachung gefährlicher Straftäter außerhalb ihrer Wohnung möglich, seit Februar 2008 auch im Rahmen einer Sicherheitsüberwachung („surveillance de sûreté“). Zum 17. März 2010 wurden nach Auskunft des französischen Justizministeriums insgesamt 46 Probanden mobil elektronisch überwacht, seit Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen Ende 2005 insgesamt 74 Personen. Auch wenn nähere kriminologische Erkenntnisse über die Anwendung dieser Überwachungsinstrumente noch nicht vorlägen, gebe es doch die positive Rückmeldung der Verurteilten, wonach ihnen die elektronische Überwachung helfe, keine Straftaten mehr zu begehen. England hat

bereits in den Jahren 2004 bis 2006 ein Pilotprojekt zur Überwachung von Straftätern verschiedener Deliktsgruppen durchgeführt, das dann aber offenbar im Wesentlichen aus Kostengründen nicht weitergeführt wurde. Nach der Research Summary (Stephen Shute, Satellite Tracking of Offenders: A Study of The Pilots In England And Wales, Ministry of Justice, August 2007) beurteilten sowohl die beteiligten Richter als auch die Überwachungskräfte die elektronische Überwachung positiv, unter anderem deshalb, weil sie eine effektive Kontrolle von Aufenthaltsverboten überhaupt erst ermöglicht bzw. deutlich erleichtert hätte und die elektronische Überwachung als psychische Unterstützung für die verurteilte Person diene, sich an ihre Eigenverantwortung in Situationen, die zu einem Rückfall führen konnten, zu erinnern. In den USA war die elektronische Überwachung bereits 2005 in 22 Staaten für Sexualstraftäter kraft Gesetzes eingeführt. Der Staat Tennessee hat von 2006 bis 2007 ein Pilotprojekt durchgeführt und dies wissenschaftlich evaluieren lassen (Monitoring Tennessee's Sex Offenders Using Global Positioning Systems, A Project Evaluation, April 2007, Middle Tennessee State University). Aufgrund der kurzen Laufzeit des Projektes konnte zwar auch hier keine verlässliche Aussage über die Wirkung der Überwachung zur Vermeidung von erneuter Straffälligkeit getroffen werden. Die elektronische Überwachung mittels Global Positioning System (GPS) wurde jedoch – ebenso wie bereits in der englischen Studie – als wirksames zusätzliches Überwachungsinstrument im Rahmen eines Betreuungsgesamtkonzeptes beurteilt und als solches über das Projekt hinaus fortgeführt (vergleiche allgemein zu den überwiegend positiven ausländischen Erfahrungen auch Dahs, NJW 1999, 3469).“

Mangels gesicherter kriminologischer Erkenntnisse über die Wirkung der elektronischen Überwachung von Straftätern im Ausland ist eine abschließende Bewertung durch den Senat nicht möglich, sodass Folgerungen für das Land Bremen noch nicht gezogen werden können.

2. Wie bewertet der Senat die seit dem Jahr 2000 im Bundesland Hessen geltenden Regelungen und die mit ihrer Anwendung gesammelten praktischen Erfahrungen? Was spricht für bzw. gegen eine Übernahme der Regelungen für das Land Bremen?

Der Senat beobachtet die Berichte über die praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz der elektronischen Fußfessel in Hessen mit Interesse. Zuletzt haben die Justizministerinnen und Justizminister in ihrer Konferenz im Juni 2010 einen Erfahrungsbericht des hessischen Ministers der Justiz, für Integration und Europa zur zehnjährigen Anwendung der elektronischen Überwachung in Hessen zur Kenntnis genommen.

Das hessische Modell sieht eine elektronische Überwachung durch die Fussfessel in drei Fällen, als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht und als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls, vor.

Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung als Instrument der Führungsaufsicht sind im hessischen Projekt offenkundig nicht gemacht, jedenfalls nicht vorgelegt worden. Indes scheint dieser Anwendungsbereich dem Senat auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Sicherungsverwahrung interessant (weiteres siehe Frage 4).

Hauptanwendungsbereich sind mit ca. 70 % der Fälle die der Bewährungsweisungen und mit 30 % Überwachungsmaßnahmen bei der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen. Soweit in diesen beiden Bereichen der elektronischen Überwachung in weniger als 10 % der Fälle ein Widerruf bzw. Wiederinvollzugsetzen des Haftbefehls erfolgt sein soll, so wurde diese Quote in erster Linie durch eine Positivauswahl der Betroffenen sowie durch eine intensive Betreuung durch die Bewährungshilfe erreicht. Die Teilnehmer des Projekts müssen über eine Wohnung mit Telefonanschluss verfügen, erwerbstätig oder jedenfalls erwerbsfähig sein und die Bereitschaft mitbringen, sich an einen detaillierten und individuellen Tagesplan mit festgelegten An- und Abwesenheitszeiten zu halten. Diese Voraussetzungen liegen bei den allermeisten Verurteilten in Bremen schon nicht vor. Vor dem Hintergrund dieser Positivauswahl sieht der Senat in der bisheri-

gen Form der elektronischen Fußfessel durch eine Kombination von engmaschiger Überwachung und intensiver Betreuung keine wirkliche Alternative zum Strafvollzug. Sie bietet vielmehr eine Hilfestellung bei der Überwachung von Bewährungsstrafen. Es erscheint indes schwer vorstellbar, dass auch nur eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist, weil es Möglichkeiten der technischen Überwachung gibt. Die Strafaussetzung zur Bewährung verlangt eine positive Prognose künftigen straffreien Verhaltens; allein die technische Einschränkung der Freizügigkeit des Verurteilten fördert eine solche Beurteilung noch nicht. Ähnliches gilt für die Frage der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls.

3. Wie bewertet der Senat das Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe des Landes Baden-Württemberg? Was spricht für bzw. gegen eine derartige gesetzliche Regelung im Land Bremen?

Eine seriöse Bewertung des Gesetzes über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe des Landes Baden-Württemberg ist noch nicht möglich, da der nach Inkrafttreten des Gesetzes im August 2009 geplante Modellversuch noch nicht begonnen hat. Nach derzeitigem Planungsstand soll der Modellversuch am 1. Oktober 2010 beginnen und bis September 2011 von 75 Klienten durchlaufen worden sein. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des zunächst auf vier Jahre beschränkten Gesetzes sind im Herbst 2011 zu erwarten. Erst nach Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung wird dem Senat eine seriöse Bewertung des Gesetzes möglich sein.

Wie bereits erwähnt, sieht das baden-württembergische Gesetz mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe und der Vorbereitung der Entlassung zwei Anwendungsbereiche für den Hausarrest mit elektronischer Aufsicht vor.

Für den Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen spricht nach Ansicht des Senats zum jetzigen Zeitpunkt und vorbehaltlich der Evaluationsergebnisse des Modellversuchs vieles gegen eine gleichartige Regelung. Es hat sich im Land Bremen ein umfassendes und über Jahre erfolgreiches System zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen etabliert. Den Verurteilten werden mit unterschiedlichen Angeboten, nämlich der Ratenzahlung, der Leistung gemeinnütziger Arbeit, der Abarbeitung der Geldstrafe innerhalb der Justizvollzugsanstalt sowie der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit aus der Justizvollzugsanstalt heraus, Möglichkeiten zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegeben. Verurteilte, die all diese Angebote zur Haftvermeidung nicht annehmen, erfüllen die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer elektronischen Aufsicht in der Regel nicht. Neben dem Einverständnis des Verurteilten sind als weitere Voraussetzungen für die elektronische Aufsicht nämlich u. a. eine feste Unterkunft, ein Telefonanschluss und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur vorgesehen. Genau diese Voraussetzungen kann der „harte Kern“ der Geldstrafenschuldner in der Regel nicht erfüllen. Derjenige, der über eine Arbeitsstelle und ein Einkommen verfügt, zahlt die Geldstrafe jedenfalls in Raten, sodass der Senat neben dem etablierten System im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung keinen Raum für die elektronische Aufsicht sieht.

Auch im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung sieht der Senat kaum einen Anwendungsbereich für eine elektronische Aufsicht. Die Strafaussetzung zur Bewährung verlangt eine positive Legalprognose; die Gewährungen von Lockerungen den Ausschluss von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Es scheinen vorbehaltlich der Evaluationsergebnisse des Modellversuchs kaum Fallkonstellationen denkbar, in denen die Prognose durch eine elektronische Überwachung verbessert und die Flucht- und Rückfallgefahr signifikant gesenkt werden können. Geeigneter als die technische Überwachung erscheint eine engmaschige, intensive persönliche Betreuung durch die Bewährungshilfe.

4. Welche Rolle kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Ansicht des Senats zukünftig im Rahmen der Führungsaufsicht spielen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung?

Mit einer Entscheidung vom 17. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die rückwirkende Aufhebung der gesetzlichen Höchstfrist von zehn Jahren für die Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Men-

schenrechte gewertet. Im Anschluss an diese Entscheidung erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die zuständigen Gerichte in vergleichbaren Fällen die Entlassung von Sicherungsverwahrten aus dem Maßregelvollzug anordnen werden. Insoweit bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs entwickeln wird. Betroffen wären drei von Bremer Gerichten verurteilte Personen, die sich in Vollzugseinrichtungen anderer Bundesländer befinden, und von denen die erste im Jahr 2015 zu entlassen wäre.

Unabhängig davon, ob und in wie vielen Fällen die Gerichte derartige Entlassungen anordnen werden, wird zurzeit intensiv die Frage geprüft, wie das gesetzliche Instrumentarium der Führungsaufsicht im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit wirksam ergänzt werden kann.

Nach der Entlassung einer Person aus der Sicherungsverwahrung tritt kraft Gesetzes Führungsaufsicht ein. Das zuständige Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht Weisungen erteilen, um damit den Maßregelzweck, nämlich die Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten, besser zu erreichen. Nach geltendem Strafrecht kann das Gericht beispielsweise die verurteilte Person anweisen,

- einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zu verlassen,
- sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben oder
- zu bestimmten Personen, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihnen nicht zu verkehren.

Bisher kann die Einhaltung solcher aufenthalts- oder kontaktbezogenen Weisungen nur stichprobenartig durch die Führungsaufsichtsstelle, den Bewährungshelfer oder – unter bestimmten Voraussetzungen – durch die Polizei kontrolliert werden. Je nach prognostizierter Gefährlichkeit der entlassenen, unter Führungsaufsicht stehenden Person könnte eine zusätzliche elektronische Überwachung sinnvoll erscheinen. Durch eine striktere Überprüfung der Einhaltung von Weisungen kann bei dem Verurteilten das Bewusstsein für die eigene Gefährdung gestärkt werden, zumal die Aufsichtsstelle auf Verstöße rascher mit Maßnahmen der Führungsaufsicht, etwa einer Intensivierung der Betreuung, reagieren kann. Die deutlich erhöhte Gefahr der Entdeckung eines strafbewehrten Weisungsverstoßes kann zudem unmittelbar abschreckend wirken. Schließlich kann eine solche Überwachung es den zuständigen Behörden unter Umständen erleichtern, im Falle einer akuten und erheblichen Gefährdungslage für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter einzugreifen.

Im August 2010 hat das Bundesministerium der Justiz einen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht vorgelegt. Danach soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Einführung einer neuen, von der Einwilligung des Betroffenen unabhängigen Weisungsmöglichkeit umgesetzt werden: Das Gericht kann dem Verurteilten danach aufgeben, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel in betriebsbereitem Zustand ständig bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die Anordnung soll nur möglich sein, wenn der Verurteilte besondere Voraussetzungen erfüllt. Konkret geht es um Personen, die wegen einer oder mehrerer im Gesetz näher bestimmten schweren Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder deren Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel angeordnet wurde, die als „Vollverbüßer“ oder nach Erledigung einer Maßregel in die Führungsaufsicht gelangen und bei denen die Gefahr besteht, dass sie erneut derartige Straftaten begehen werden. Schließlich muss die Weisung erforderlich erscheinen, um den Verurteilten von der erneuten Begehung solcher Taten abzuhalten.

Der Senat befürwortet die Ausweitung der Mittel der Führungsaufsicht für diesen Personenkreis durch die beabsichtigte bundesgesetzliche Regelung.

5. Welche Bedeutung kann der Einsatz elektronischer Fußfesseln für das Konzept „HEADS“ bei der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter erlangen?

Bereits am 30. September 2008 haben der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Konzeption zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) in Kraft gesetzt. Die HEADS-Konzeption zielt auf den Schutz der Bevölkerung durch eine Reduzierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten von als besonders rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftätern. Das soll durch eine Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Stellen, namentlich bei Polizei und Justiz, erreicht werden. Im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sports wird seit dem 1. Oktober 2008 eine Datei geführt, die haftentlassene und rückfallgefährdete Sexualstraftäter erfasst sowie eine für den Einzelfall vorgesehene Aufgabenbeschreibung beinhaltet. Bei Strafgefangenen bzw. Maßregelvollzugspatienten aus der HEADS-relevanten Personengruppe informieren die Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen mindestens drei Monate vor der Entlassung die zuständige Vollstreckungsbehörde über den voraussichtlichen Entlassungstermin. Diese Mitteilung wird mit einer durch einen forensischen Psychiater zu erstellenden Prognose versehen. Die Informationen fließen bei der Zentralstelle HEADS im Landeskriminalamt zusammen. Über die Aufnahme eines Probanden in die Datenbank entscheidet die Justiz. Ausschließlich abfrageberechtigt sind alle regionalen HEADS-Ansprechpartner der Polizeibehörden und die Kriminaldauerdienste.

Mit der HEADS-Konzeption werden insbesondere Personen erfasst, die unter Führungsaufsicht stehen. Es findet eine Kategorisierung statt, je nachdem ob die betroffene Person als akut (Kategorie A) oder latent (Kategorie B) rückfallgefährdet eingeschätzt wird. In die Kategorie C fallen alle unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäter, die nicht unter Kategorie A oder B fallen.

Die Bündelung aller relevanten Informationen in einer abgeschlossenen Datei versetzt die zuständigen Stellen in die Lage, bei Bedarf die notwendigen Interventionsstrategien zügig zu entwickeln und gezielt umzusetzen. Wie die anderen im Rahmen der Führungsaufsicht möglichen Weisungen könnte, vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung, auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung zu einem geeigneten Instrument der Führungsaufsicht werden und in Verbindung mit einer aufenthalts- oder kontaktbezogenen Weisung zu einem Sicherheitsgewinn im Rahmen der HEADS-Konzeption führen.

6. Wie beurteilt der Senat den technischen Stand der auf dem Markt verfügbaren elektronischen Fußfesseln (mit und ohne GPS) hinsichtlich der unterschiedlichen Einsatzzwecke? Kann eine kontinuierliche Überwachung des Aufenthalts gewährleistet werden?

Zum Stand der Technik führt das Bundesministerium der Justiz in dem in der Vorbemerkung genannten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht aus:

„Nach derzeitigem Stand kommen vor allem solche Systeme in Betracht, bei denen die verurteilte Person ein oder mehrere Geräte mit sich führt, mit dem GPS-Signale empfangen und die jeweils bestimmten Positionsdaten an die zuständige Stelle übermittelt werden. Die Bezeichnung „Global Positioning System“ steht für ein derzeit aus mehr als 24 Satelliten bestehendes Satellitennetz des US-Verteidigungsministeriums, das auch zur zivilen Nutzung zur Verfügung steht. Es handelt sich um ein Verfahren zur Positionsbestimmung, bei dem ein Empfangsgerät die Signale von mindestens drei in Sichtverbindung befindlichen Satelliten empfängt, die Signallaufzeiten (vom jeweiligen Satelliten zum Empfangsgerät) errechnet und daraus die aktuelle geografische Position des Empfangsgeräts bestimmt. Eine Positionsbestimmung mittels GPS erfolgt zum Beispiel auch in handelsüblichen Kfz-Navigationsgeräten. Wenn das Empfangsgerät für die GPS-Signale um ein Funksendemodul erweitert wird, kann die berechnete Position drahtlos, zum Beispiel über ein Mobilfunknetz, an eine die Daten verarbeitende Stelle übermittelt werden.

Die von der verurteilten Person mitzuführenden technischen Geräte können beispielsweise aus einem Fußband und einer Personal Tracking Unit (PTU) bestehen, die an der Hüfte getragen wird und nur zuhause abgelegt werden darf, wo sich auch eine Aufladestation befindet. Das Fußband, das nicht entfernt werden kann, ohne einen Alarm auszulösen, sendet mittels Radiofrequenz Signale an die PTU um sicherzustellen, dass der Verurteilte die PTU trägt. Die PTU sammelt die Koordinaten des geografischen Aufenthaltsortes mittels GPS-Ortung, speichert sie und sendet sie an die Datenverarbeitungsstelle. Diese etwas umständlich anmutende Technik, die bei dem oben genannten englischen Pilotprojekt 2004 bis 2006 eingesetzt wurde, befindet sich in ständiger Weiterentwicklung, unter anderem mit dem Ziel, alle Geräte in einem zusammenzuführen.

Dabei sind verschiedene technische Varianten der Überwachung denkbar, die sich vor allem auf die Datenübertragung von der PTU an die Datenverarbeitungsstelle (hier die Aufsichtsstelle) beziehen, insbesondere die simultane und die zeitversetzte Datenübertragung. Die simultane Übertragung erlaubt eine Überwachung – namentlich von Weisungsverstößen – in Echtzeit, da die Aufenthaltsdaten fortlaufend oder zumindest in kurzen Zeitabständen übertragen werden. Bei der zeitversetzten Übertragung werden die gesammelten Daten beispielsweise nur am Tagesende einmal an die Aufsichtsstelle übertragen (was aber natürlich eine kurzfristige behördliche Reaktion erschwert).“

Ob mit den heute zur Verfügung stehenden Geräten eine kontinuierliche Überwachung des Aufenthalts gewährleistet werden kann, lässt sich pauschal und abstrakt nicht beantworten. Dies hängt maßgeblich nicht nur von den Umständen des Einzelfalls ab, sondern auch von der konkreten Ausgestaltung der zu überwachenden aufenthaltsbezogenen Weisung. Der Senat wird die weitere technische Entwicklung aufmerksam beobachten und sich rechtzeitig vor dem etwaigen Einsatz elektronischer Geräte ein fundiertes Bild verschaffen.